

*Wenn Irren amtlich wird –
Wir kennen Ihre Rechte.*

U | F | S Unabhängige Fachstelle
für Sozialhilferecht

Beratung • Begleitung • Vertretung

Jahresbericht 2017 der Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht UFS

Inhalt

Vorwort	Seite 3
Die UFS auf einen Blick	Seite 4
Der Beratungsalltag in Zahlen	Seite 5
Arm und rechtlos? Einblick in den Beratungsalltag der UFS	Seite 7
Kommentar zur Jahresrechnung 2017	Seite 9
Kurzfassung Jahresrechnung 2017	Seite 10
Bericht der Revisionsstelle	Seite 12
UFS macht Schule	Seite 13
Rückblick auf das Schwerpunktthema «Beschäftigungsprogramme»	Seite 14
Unter welchen Bedingungen wird in sozialhilferechtlichen Beschäftigungsprogrammen gearbeitet?	Seite 15
SKOS-Grundbedarf: Noch hält der Damm – Aber wie lange noch?	Seite 17
Vorschau 2018 – «Faire Leistungen und faire Verfahren in der Sozialhilfe»	Seite 19
Dankeschön!	Seite 19
Matronats- und Patronatskomitee der UFS	Seite 20

Impressum

Herausgeber: Vorstand UFS
Redaktion: Andreas Hediger
Grafik und Gestaltung: Hanni Hediger
Druckvorstufe: Sandra Fischer
Korrektorat: Reto Plattner
Druck: www.flyeronline.ch
Auflage: 500

Vorwort

Im abgelaufenen Jahr verdüsterte sich die ohnehin schlechte Konjunkturlage für die wirtschaftlich Schwächsten nochmals deutlich: Im Kanton Zürich erhalten vorläufig aufgenommene Flüchtlinge nur noch Nothilfe und keine Sozialhilfe mehr. Der Kanton Bern kürzte generell die Sozialhilfeleistungen drastisch und klar unter das SKOS-Niveau. Der Kanton Aargau plant in der Sozialhilfe einen regelrechten Kahlschlag. Die dadurch erzielten Ersparnisse der öffentlichen Hand sind gering. Die Auswirkungen für die Betroffenen dagegen sind verheerend. Damit wird eine vornehmlich symbolisch aufgeladene Sparpolitik auf dem Buckel von Armutsbetroffenen ausgetragen.

Das negative Klima gegenüber Sozialhilfebeziehenden wirkt sich nicht nur in der Gesetzgebung, sondern auch ganz konkret in der Rechtsanwendung aus. Zahlreiche rechtsstaatlich bedenkliche Entscheide legen hierüber ein besorgniserregendes Zeugnis ab. Hier setzt die Arbeit der Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht an. Wir beraten, begleiten und vertreten Sozialhilfebeziehende bei ihren Rechtsansprüchen. Wir schulen Fachkräfte im Sozialhilferecht. Und wir wollen zudem auf der Basis von unseren fundierten, empirischen Kenntnissen über die Realität der Armutsbetroffenen das Bild der Sozialhilfe und der Sozialhilfebeziehenden in der Öffentlichkeit justieren.

Aus der Binnensicht unserer NGO war das vergangene Jahr insgesamt erneut höchst erfolgreich. Unsere beiden öffentlichen Veranstaltungen waren sehr gut besucht und es wurde rege diskutiert. Unsere Mitarbeitenden werden regelmässig für Schulungen gebucht und gelten im Sozialhilferecht mittlerweile als schweizweit führende ExpertInnen. Rundum erfreulich ist auch, dass eine zunehmende Anzahl von Sozialämtern mit unserem Team Differenzen im Dialog auszuräumen versucht. Dies zeigt eine rechtsstaatliche Grundierung dieser Behörden und spricht für die Akzeptanz

unserer Institution; und so können vielfach auch Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.

In den geführten strittigen Gerichtsverfahren haben wir erneut die weit überwiegende Anzahl der Fälle gewonnen und konnten einige wegweisende Präjudizien erwirken. Die Kehrseite dieser Medaille ist allerdings, dass Betroffene zuerst Unrecht erleiden mussten, bevor ihnen eine höhere Instanz zu ihrem Recht verholfen hat. Und weil wir trotz enormem Einsatz unserer entlohnten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wegen unserer knappen Ressourcen nur einem Bruchteil der Anfragen entsprechen können und sich zahlreiche Betroffene aus diversen Gründen gar nicht wehren können, ist zu vermuten, dass die Dunkelziffer von rechtsstaatlichen Fehlentscheiden sehr hoch ist. Leider sind nach wie vor nicht alle Sozialbehörden bereit, sich an das Recht zu halten.

Trotz diesem politisch und juristisch schwierigen Umfeld lassen wir uns das Herzblut und die Freude an unserer Arbeit wie Zusammenarbeit nicht nehmen. Ermöglicht wird dies durch ein engagiertes Team von entlohnten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und sehr grosszügige Spenden von Stiftungen, Institutionen und Privatpersonen; die UFS lebt ausschliesslich von zivilgesellschaftlichen Zuwendungen. Gerade diese erfreuliche finanzielle Unterstützung zeigt, dass in der Schweiz nach wie vor eine stattliche Anzahl Menschen die Präambel der Bundesverfassung ernst nimmt:

Die Stärke des Volkes misst sich am Wohl der Schwachen!



Stephan Bernard,
Präsident UFS

Die einzige auf Sozialhilferecht spezialisierte Rechtsberatungsstelle

Die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS:

- berät, begleitet und vertritt Armutsbetroffene kostenlos bei Anliegen zum Sozialhilferecht
- führt Schulungen zum Sozialhilferecht durch
- setzt sich öffentlich für menschenwürdige Sozialhilfeleistungen ein

Freiwilligenarbeit

Die UFS verfügt aktuell über 320 Stellenprozent zuzüglich Mandat des Vertrauensanwaltes. Davon werden 100 Stellenprozent von einer Juristin, einem Juristen und einem pensionierten Sozialarbeiter unentgeltlich geleistet. Weitere Freiwillige engagieren sich in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Administration und Vorstand.

Vorstand

Stephan Bernard (Anwalt, Mediator),
Präsident

Emy Lalli (ehemalige SP-Kantonsrätin Zürich),
Vorstandsmitglied

Valentin Lüthi (lic. oec. Publ.),
Kassier

Nadine Wenzinger, BWL Studentin Nonprofit
Management, Vorstandsmitglied

Kurt Wyss (Freischaffender Soziologe),
Vorstandsmitglied

Beratungsteam / Geschäftsstelle

Ninja Frey (lic. iur.), Praktikantin

Nicole Hauptlin (lic. iur., Sozialarbeiterin FH),
juristische Mitarbeiterin

Andreas Hediger (lic. phil., DAS in Nonprofit
Management & Law), Geschäftsleiter

Pierre Heusser (Dr. iur., Rechtsanwalt),
Vertrauensanwalt der UFS

Tobias Hobi (lic. iur., Rechtsanwalt),
juristischer Mitarbeiter

Urs Hugentobler, IT-Verantwortlicher

Walter Reist, pensionierter Sozialarbeiter

Zoë von Streng (MLaw), juristische Mitarbeiterin

Unterstützen Sie uns!

Die UFS ist ein gemeinnütziger Verein und erhält keine staatlichen Gelder. Die Finanzierung erfolgt primär über Spenden sowie Mitgliederbeiträge von Einzelpersonen und privaten Institutionen. Jeder und jede kann Mitglied werden. Die Jahresmitgliedschaft beträgt CHF 60 für Privatpersonen und CHF 300 für Organisationen.

Kontakt

Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS
Pflanzschulstrasse 56

8004 Zürich

043 540 50 41

info@sozialhilfeberatung.ch

www.sozialhilfeberatung.ch

Postkontonummer 60-73033-5

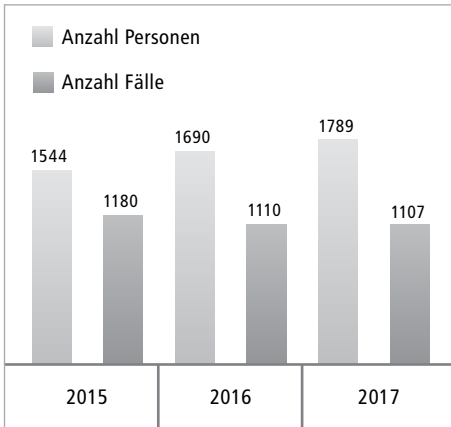
IBAN CH23 0900 0000 6007 3033 5

Der Beratungsalltag in Zahlen

Die Nachfrage nach den Sozialhilfrechtsberatungen der UFS bleibt gross – längst konnten nicht alle Anfragen beantwortet werden.

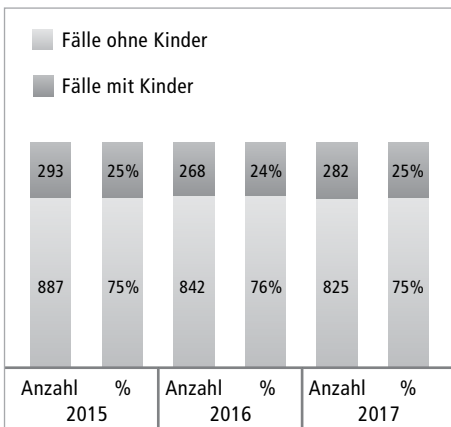
Im Jahr 2017 hat die UFS 1107 Fälle bearbeitet. Hinter diesen «Fällen» stehen 1789 Menschen, wovon 538 Kinder waren.

Personen und Fälle



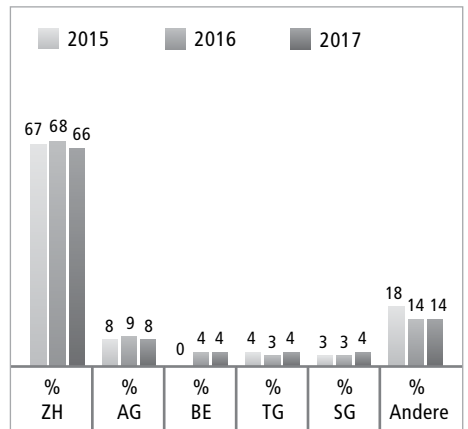
In rund einem Viertel der 1107 Fälle waren Kinder involviert.

Verteilung Fälle mit und ohne Kinder



Mit einem Anteil von 66% stammten wiederum deutlich am meisten Anfragen aus dem Kanton Zürich (Vorjahr 68%). Danach folgen die Kantone Aargau mit 8% (9%), St. Gallen mit 4% (3%), Thurgau mit 4% (3%) und Bern ebenso mit 4% (4%). Die restlichen 14% der Anfragen kamen aus 16 weiteren Kantonen und dem Ausland.

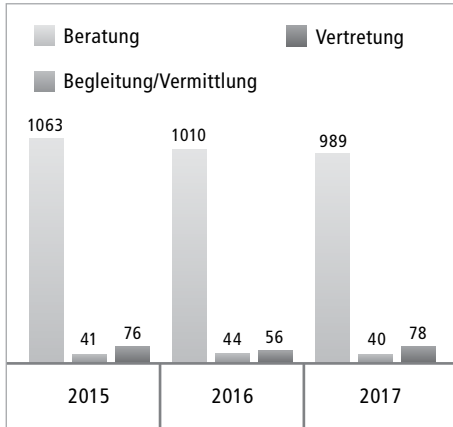
Verteilung nach Wohnkanton



Thematisch betrafen 22% (Vorjahr 27%) der Fälle Leistungseinstellungen sowie Kürzungen der Sozialhilfeleistungen. Bei 21% (15%) lag der Anteil von Anfragen zur Rückerstattung von Sozialhilfegeldern und deren Verrechnungen mit Sozialversicherungsleistungen wie z.B. rückwirkende Zahlungen der IV. Weitere Themen betrafen unter anderem die Nichtübernahme von Wohnkosten, worum sich 17% (13%) der Fälle drehten, und Fragen zu situationsbedingten Leistungen, die mit 12% (11%) zu Buche schlugen.

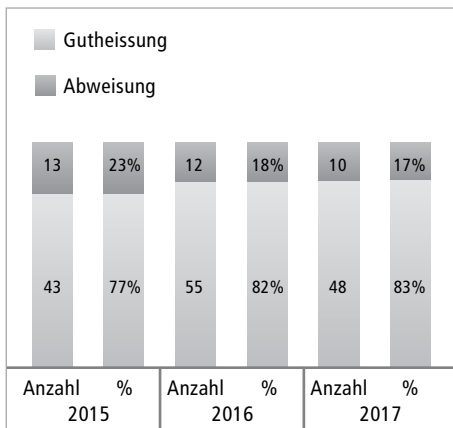
In 93% der Fälle konnte die UFS Lösungen im Rahmen von Beratungen und Vermittlungen erwirken. In den übrigen 7% musste der Rechtsweg beschritten werden.

Fälle nach Leistungsangebot



Gesamthaft war die UFS 2017 an 58 abgeschlossenen Gerichtsverfahren beteiligt. Davon endeten inkl. Teilerfolge 48 zu Gunsten der UFS und ihren KlientInnen. Dies entspricht einer Erfolgsquote von 83%.

Abgeschlossene Rechtsmittelverfahren



Erkenntnisse aus den Beratungszahlen

Die konstanten Fallzahlen deuten darauf hin, dass mit den vorhandenen Ressourcen nicht mehr Anfragen von Armutsbetroffenen bearbeitet werden können, als dies aktuell der Fall ist. Bestärkt wird diese Annahme durch die Auswertung der verpassten Anrufe während den Telefonberatungszeiten im ersten Halbjahr 2017: Rund der Hälfte der Personen, die montags von 11 bis 14 Uhr und mittwochs von 9 bis 12 Uhr versuchten die UFS zu erreichen, gelang dies nicht, weil die Leitungen besetzt waren.

Seit dem Start der UFS beträgt die Erfolgsquote bei den Gerichtsverfahren rund 80%. Diese hohe Erfolgsquote ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die UFS ausschliesslich mit Fällen an Rechtsmittelinstanzen gelangt, die Aussichten auf Erfolg haben. Sie legt aber auch den Schluss nahe, dass es wohl nicht nur Einzelfälle sind, die weniger Sozialhilfeleistungen erhalten, als ihnen rechtmässig zustehen würden.



Andreas Hediger (lic. phil.),
Geschäftsleiter UFS

Arm und rechtlos? Einblick in den Beratungsalltag der UFS

Die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS berät und unterstützt Menschen, die nichts mehr haben, in rechtlichen Fragen.

Als Sozialschmarotzer werden Menschen, die Sozialhilfe beziehen, nicht nur am Stammtisch, sondern sogar in Zeitungen betitelt. «Der frechste Sozialhilfe-Bezüger der Schweiz» lautete eine Schlagzeile im Blick. Der Fall erhitzte einige Jahre die Gemüter und beschäftigte die Ämter. Da erdreistete sich ein Sozialhilfe-Bezüger, gegen Anordnungen des Sozialamtes Beschwerde einzureichen, und erhielt vor Gericht auch noch Recht. Dürfen mittellose Leute, die ihren Lebensunterhalt nicht mehr selbst verdienen, Forderungen stellen? Haben sie Rechte, die sie einklagen können? Selbstverständlich, wir leben in einem Rechtsstaat, meint dazu Andreas Hediger, Leiter der Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht UFS in Zürich. Die Beratungsstelle befindet sich im Stadtkreis 4.

Andreas Hediger und sein Team, Juristinnen, Juristen und ein Sozialarbeiter, beraten Armutsbetroffene kostenlos in rechtlichen Fragen, meist gegenüber dem Sozialamt. «Die Nachfrage ist riesig, und die Not der Leute ist gross», sagt Hediger. Aus der ganzen deutschen Schweiz rufen Menschen an, die nichts haben und nicht mehr weiterwissen. Oft genügen ein paar Informationen und die Leute können sich selbst helfen. Neben der telefonischen Rechtsberatung versucht die UFS bei Konflikten zwischen Sozialhilfebeziehenden und Sozialarbeitenden zu vermitteln.

In den Büros der UFS klingeln pausenlos die Telefone. Nicole Hauptlin, Sozialarbeiterin und Juristin, hat Telefondienst. Sie ist eine Frohnatur, die beim schwierigsten Gespräch noch etwas findet, worüber sie mit ihrem Anrufer lachen kann. Auf ihrem Bildschirm ist das Behördenhandbuch des Kantons Zürich. Heute muss sie nichts nachschauen, die Fälle der Ratsuchenden sind für einmal nicht komplex, Alltag eben. Wieder klingelt das

Telefon, Hauptlin nimmt ab. Nach der Begrüssung kommt man sofort zur Sache. Es geht um die Vergütung der Mietkosten, eines der Hauptprobleme zwischen Sozialämtern und Sozialhilfebeziehenden. Hauptlin hört zu und gibt Ratschläge. In diesem Fall ist der Anrufer in eine zu teure Wohnung gezogen. Er wird sich eine günstigere Bleibe suchen müssen, das gibt ihm die Juristin klar zu verstehen. Man bespricht noch die nächsten Schritte und verabschiedet sich.

Dann hat Hauptlin eine alleinerziehende Mutter von zwei kleinen Kindern in der Leitung. Die Anruferin lebt im Ausland und muss in die Schweiz zurückkehren. Sie möchte sich informieren, was sie tun kann, wenn sie in der Schweiz nicht gleich eine Stelle fände. Ob es für sie und ihre Kinder eine Notwohnung gäbe, wenn sie sonst niemanden habe, beim dem sie unterkommen könne? Hauptlin erklärt, gibt Tipps und beruhigt die Anruferin.

Probleme mit der Wohnung und dem Mietzins sind die Dauerbrenner. Oft spiele sich das so ab, erklärt Hediger: Jemand meldet sich beim Sozialamt und wird gefragt, was seine Wohnung koste. 1500 Franken? Ok, wir bezahlen nur 1100 Franken. Wir zahlen also drei Monate die 1500 Franken, aber danach gehen wir auf 1100 Franken runter. In der Zwischenzeit suchen Sie sich eine neue Wohnung. So kann die Anweisung des Sozialamtes lauten.

Natürlich muss diese Person sich um eine günstigere Wohnung bemühen, sagt Hediger. Aber wenn es keine billigere Wohnung gibt oder die nicht zu finden ist, darf das Sozialamt auch einen zu hohen Mietzins nicht einfach vom Grundbedarf abziehen.

Wer auf das Sozialamt muss, der tut das selten freiwillig oder gar gerne. Unter der Stigmatisierung als Schmarotzer oder Faulenzer leiden Armutsbetroffene am meisten. Sie schämen sich, dass sie auf Hilfe angewiesen sind. Hediger schildert, dass er den Leuten oft aufzeigen müsse, dass es einfach

nicht mehr anders gehe, dass sie jetzt sofort Sozialhilfe beantragen müssen. Er versuche klarzumachen, dass es sich dabei nicht um Almosen handle, sondern ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe besteht. Es ist das letzte Netz im System der sozialen Sicherheit. In der Bundesverfassung steht: «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.»

Wer in akuter Not ist, hat Anspruch auf Sozialhilfe ab Antragsstellung, also ab dem ersten Tag und nicht erst nach mehreren Wochen und der Prüfung aller Unterlagen. Das ist etwas, das Sozialämter laut Hediger gerne «vergessen». Allerdings muss man die Notlage dokumentieren können. Wer also nichts mehr zu essen hat, macht vielleicht ein Foto vom leeren Kühlschrank, nimmt einen aktuellen Kontoauszug der letzten drei Monate mit, geht kurz vor dem Termin an den Bankautomaten und lässt einen Kontoauszug raus. Natürlich braucht es auch einen Ausweis und die Wohnsitzbestätigung. Jetzt kann und muss das Sozialamt Nothilfe leisten.

Vielen Angestellten von Sozialämtern, meint Hediger, fehlen rechtliche Kenntnisse für ihre Arbeit. Sie werden in der Ausbildung zu wenig mit juristischen Fragen konfrontiert, sodass sie schnell überfordert und dazu meist auch noch überlastet sind. Das führe oft dazu, dass sich die Sozialarbeitenden auf Nebenschauplätze wie Abrechnungen von Billetts für den öffentlichen Verkehr oder andere Details konzentrieren. Das kann auch absurde Züge annehmen. So sagt eine Klientin ihrer Sozialarbeiterin voller Freude, dass sie vor kurzem Kleingeld für den Billettautomaten geschenkt bekommen habe, einfach so. Die Sozialarbeiterin meint dazu nur: «Wieviel war das? Das muss ich Ihnen vom nächsten Monatsgeld abziehen.» Hediger, dem diese Geschichte von der betroffenen Frau erzählt wurde, schüttelt den Kopf: «Die Sozialhilfe

hat keinen guten Ruf, das ist sicher auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Amtes nicht einfach.»

Behörden und PolitikerInnen versuchen seit Jahren, Sozialhilfebeziehende unter Druck zu setzen, damit sich diese Menschen sozial und beruflich integrieren. Das kann so weit gehen, dass Menschen diffamiert und Rechte verletzt werden. Jetzt scheint zumindest in Zürich ein Umdenken stattzufinden. In einer Medienmitteilung anfangs Mai schreibt Stadtrat Golta, Vorsteher des Sozialdepartementes: Es sei zu akzeptieren, dass nicht alle, die eigentlich arbeiten könnten, auch einen Platz im Arbeitsmarkt finden. Hier gelte es Druck wegzunehmen, ohne diese Menschen aufzugeben.

Nüchtern und ohne Polemik wirken die Aussagen der Fachleute der UFS. Sie schütteln zwar manchmal den Kopf, wenn sie von Missständen erfahren, vielleicht geht ein menschliches Schicksal einem nahe, aber in der Sache geht es um Verwaltungsrecht, das Sozialhilfegesetz, das Behördenhandbuch. Um das Recht, sein Recht einzufordern. Auch für Leute, die sonst nichts haben.



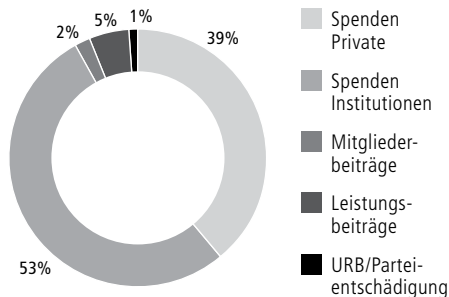
Marco Graf,
Freier Journalist

Kommentar zur Jahresrechnung 2017

Die Jahresrechnung 2017 der UFS schloss erfreulicherweise mit einem positiven Betriebsergebnis von rund CHF 38 000. Dieses Ergebnis ist nicht zuletzt auf ein gesundes Kostenbewusstsein, aber auch auf nicht erwartete Mehreinnahmen bei den Zuwendungen von Privatpersonen und Stiftungen zurückzuführen.

Herkunft der Mittel

Die UFS finanziert sich zu 94 Prozent aus Zuwendungen von Institutionen und Privatpersonen (Vorjahr 88 Prozent). Hinzu kommen Einnahmen aus Beratungsleistungen für andere Organisationen sowie Schulungen zum Sozialhilferecht von 5 Prozent (Vorjahr 5 Prozent) und Prozessentschädigungen von 1 Prozent (Vorjahr 7 Prozent). Aufgrund der tiefer ausgefallenen Einnahmen aus Prozessentschädigungen hat die Diversifizierung der Mittelherkunft leider ein wenig abgenommen.



Verwendung der Mittel

Gleich wie im Vorjahr machen die Personalausgaben annähernd drei Viertel des Gesamtaufwandes aus. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Raumaufwand um 40 Prozent gestiegen. Dies ergibt sich daraus, dass die UFS im September 2017 in grössere Büroräumlichkeiten umgezogen ist. Die restlichen Aufwendungen haben sich nahezu nicht verändert.

Rund 85 Prozent der verwendeten Mittel fliessen in die Projekte der UFS und kommen direkt Armutsbetroffenen zugute. Die restlichen 15 Prozent werden für Mittelbeschaffung und Administration verwendet.

Freiwilligenarbeit

Die UFS verfügt aktuell über 320 Stellenprozent zusätzlich Mandat des Vertrauensanwaltes. Davon werden 100 Stellenprozent von einer Juristin, einem Juristen und einem pensionierten Sozialarbeiter unentgeltlich geleistet. Würde alleine dieses freiwillige Engagement in der Höhe einer Vollzeitstelle entschädigt, belief sich der Personalaufwand nicht, wie in der Jahresrechnung 2017 ausgewiesen, auf CHF 200 000, sondern auf rund CHF 300 000. Alleine innerhalb der Geschäftsstelle summiert sich der Wert der unentgeltlichen Arbeit somit auf CHF 100 000. Weitere Freiwillige engagieren sich in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Administration und Vorstand.

Swiss GAAP FER 21

Die Jahresrechnung der UFS entspricht seit 2016 dem Schweizer Rechnungslegungsstandard für Nonprofit-Organisationen Swiss GAAP FER 21.

Erläuterungen zur Kurzfassung der Jahresrechnung 2017

Auf den folgenden Seiten findet sich eine Kurzfassung der Jahresrechnung 2017. Die aufgeführten Zahlen sind zusammengefasst und stammen aus der von der Firma Dascon revidierten Jahresrechnung. Die detaillierten Zahlen finden sich im «**Finanzbericht 2017**», welcher auf der UFS-Webseite www.sozialhilfeberatung.ch und bei der Geschäftsstelle bezogen werden kann.

Andreas Hediger, Geschäftsleiter UFS
Valentin Lüthi, Kassier UFS

Kurzfassung Jahresrechnung 2017

Bilanz per 31. Dezember	Erläuterung	2017	2016
Aktiven			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel	1	242 646.65	193 544.83
Forderungen aus Leistungen		0.00	150.00
Vorschüsse an Klienten	2	4 539.80	3 219.80
Aktive Rechnungsabgrenzungen	3	1 787.00	1 412.00
Total Umlaufvermögen		248 973.45	198 326.63
Total Anlagevermögen			
	4	11 423.30	11 308.90
Total Aktiven		260 396.75	209 635.53
Passiven			
Total Fremdkapital	5	66 557.04	54 025.90
Total Fondskapital	6	4 667.80	1 874.40
Organisationskapital			
Freies Vereinskapital		89 171.91	53 735.23
Gebundenes Vereinskapital	7	100 000.00	100 000.00
Total Organisationskapital		189 171.91	153 735.23
Total Passiven		260 396.75	209 635.53

Erläuterungen zur Kurzfassung der Jahresrechnung 2017

Die in der Kurzfassung der Jahresrechnung aufgeführten Zahlen stammen aus der von der Firma Dascon revidierten Jahresrechnung, die dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 21 entspricht. Die detaillierte Jahresrechnung kann auf der UFS-Webseite www.sozialhilfeberatung.ch und der Geschäftsstelle bezogen werden.

Weitere Erläuterungen

- Die flüssigen Mittel entsprechen dem Saldo des Postkontos per 31.12.2017.
- Vorschüsse an Klienten werden in besonderen Notlagen gewährt und mit einem Darlehensvertrag zwischen beiden Parteien geregelt.
- Aktive Rechnungsabgrenzung: Es handelt sich um bereits bezahlte Aufwendungen für das Folgejahr.
- Der Saldo des Mieterkautionkonto macht CHF 9910.50 des Anlagevermögens aus. Beim Rest handelt es sich um Sachanlagen wie Mobiliar und Technik Equipment.
- Darunter fallen die Zuwendungen von zwei Förderstiftungen über CHF 55 000, die für 2018 bestimmt sind.

Entsprechend fällt dieser Betrag unter die passive Rechnungsabgrenzung, die zum Fremdkapital gehört.

- Im Jahr 2017 hat die Solanum-Stiftung der UFS CHF 4000 gespendet. Es handelt sich um eine zweckgebundene Zuwendung, die ausschliesslich Klienten der UFS zugutekommen darf, die sich in einer akuten Notlage befinden. Mit der Zuwendung der Solanum-Stiftung hat die UFS den Fonds «Klienten in Not» initialisiert, dessen Vergabekriterien gemäss Fondsreglement «Klienten in Not» geregelt werden.
- Das Gebundene Vereinskapital dient als Reserve zur Bestreitung des Personalaufwandes und soll annähernd 50% des jährlichen Personalaufwandes entsprechen.
- URB (Unentgeltlicher Rechtsbeistand) und Parteient-schädigungen sind Erträge, die die UFS erzielt, wenn der Staat die Rechtsvertretung bezahlt oder die unterlegene Partei der UFS eine Entschädigung ausrichten muss.
- Aufwand für die Leistungserbringung des Vertrauens-anwaltes für Klienten der UFS und Verfahrenskosten.
- Berufshaftpflicht- und Rechtsschutzversicherung
- Finanzielle Unterstützung von Klienten in Notlagen

Erfolgsrechnung 1. Januar bis 31. Dezember	Erläuterung	2017	2016
Ertrag			
Spenden Private		124 770.92	115 760.10
Spenden Institutionen		140 000.00	156 700.00
Spenden Zweckgebunden		27 500.00	0.00
Mitgliederbeiträge		6 060.00	6 220.00
Einnahmen aus Veranstaltungen		20.00	512.90
Leistungsbeiträge		15 962.50	15 537.50
URB/Parteientschädigung	8	3 769.80	22 598.40
Total Betriebsertrag		318 083.22	317 328.90
Aufwand			
Personalaufwand (inkl. Weiterbildung und Reisespesen)		-202 801.09	-204 914.55
Anwalts- und Verfahrensaufwand	9	-31 687.70	-31 444.55
Raumaufwand		-20 682.75	-14 828.25
Versicherungsaufwand	10	-3 966.70	-3 511.60
Übriger Verwaltungsaufwand		-8 117.90	-15 019.85
Telefon/ Internet/ Porti		-4 305.65	-4 273.55
Klientenunterstützung	11	-2 400.60	-5 361.60
Marketing und Fundraising		-3 674.00	-2 013.00
Mitgliedschaften und Abonnenten, Fachliteratur		-1 317.50	-1 990.90
Abschreibungen		-800.00	-600.00
Total Betriebsaufwand		-279 753.89	-283 957.85
Betriebsergebnis		38 329.13	33 371.05
Finanzergebnis		-99.05	-42.85
Veränderung des Fondskapitals Entnahme (+), Zunahme (-)		-2 793.40	2 151.60
Jahresergebnis vor Zuweisung		35 436.68	35 479.80
Zuweisungen gebundenes Vereinskaptal		0.00	-35 000.00
Zuweisung (-), Entnahme (+) Freies Kapital		-35 436.68	-479.80
Jahresergebnis nach Zuweisung an Organisationskapital		0.00	0.00

Bericht der Revisionsstelle zur Eingeschränkten Revision

an die Mitgliederversammlung des Vereins
Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS
8004 Zürich

St. Gallenkappel, 1. Februar 2018 DSP/JBN/mmr

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Geldflussrechnung, Rechnung über die Veränderung des Kapitals und Anhang) des Vereins Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht UFS für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. In Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 unterliegen die Angaben im Leistungsbericht keiner Prüfungspflicht der Revisionsstelle.

Für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER, den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlansagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der bei der geprüften Einheit vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER vermittelt und nicht Gesetz und Statuten entspricht.

DASCON AG


Daniel Stoop
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugel. Revisionsexperte
Leitender Revisor


Jan Brönnimann
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugel. Revisionsexperte

Beilage:

- Jahresrechnung

Nicht alle Sozialarbeitenden verfügen über ausreichendes Wissen im Sozialhilferecht. Oft wollen auch HausärztInnen und PsychologInnen ihre KlientInnen bei Problemen mit den Sozialämtern unterstützen, möchten in verfahrenen Situationen vermitteln oder situationsbedingte Leistungen für sie beantragen. Diese Fachpersonen fühlen sich aber oft unsicher, da sie nicht recht wissen, wie sie in Verwaltungsfragen agieren müssen oder welche Rechte Armutsbetroffene im Sozialhilfesystem haben und wie sie diese Rechte für ihre KlientInnen einfordern können. Da wir häufig von engagierten Fachpersonen angefragt werden haben wir uns dazu entschieden, diesen die Möglichkeit zu geben, sich weiterzubilden.

Nach einer ersten Versuchsphase bieten wir seit Anfang 2017 regelmässig Schulungen im Sozialhilferecht an. Im Rahmen von halbtägigen Kursen vermitteln wir spezifisches Fachwissen zu sozialhilfrechtlichen Fragen. Die uns buchenden Institutionen und Gruppen legen selbst ihre Schwerpunkte fest und dürfen gerne eigene Fälle einreichen, die wir in unser Schulungsprogramm einbauen. Unsere Kurse können aufeinander aufbauen und so ein grosses Wissensspektrum abdecken, können aber auch als einzelne

In Ihrem Berufsalltag beschäftigen Sie sich regelmässig mit Fragen wie:

- Ab welchem Zeitpunkt besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe?
- Wann muss ein Sozialamt den überhöhten Mietzins übernehmen?
- Unter welchen Voraussetzungen darf die Sozialhilfe gekürzt oder eingestellt werden?
- Welche Sozialversicherungsleistungen darf ein Sozialamt für sich beanspruchen?

Dabei interessiert Sie primär die Perspektive von Betroffenen? Die UFS führt Schulungen zum Thema Sozialhilferecht durch. Angesprochen werden Beratungsstellen, kirchliche Sozialdienste, klinische Sozialdienste sowie weitere Fachpersonen, die sich mit der Sozialhilfe beschäftigen. Die Weiterbildungsveranstaltungen werden auf die organisationspezifischen Bedürfnisse abgestimmt. Kontaktieren Sie uns unter www.sozialhilfeberatung.ch/schulungen!

Einheit ein spezifisches Thema intensiv beleuchten. Es ist zugegebenermassen ein grosser Aufwand, die Schulungen organisationspezifisch anzupassen. Aber genau durch diese Flexibilität und die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Institutionen haben wir die Chance, unser Fachwissen gezielt zu verbreiten und so an spezifischen Stellen genau jenes Wissen zu implementieren, welches von Armutsbetroffenen auch dort abgeholt wird. Wir haben uns bereits für das erste Jahr hohe Ziele gesteckt, nicht nur an die Anzahl der durchgeführten Schulungen, sondern auch an die Qualität unserer Arbeit.

Unser Ziel bezüglich der Anzahl der Schulungen haben wir im vergangenen Jahr bereits übertroffen; zudem konnten wir nicht nur unsere halbtägigen Schulungen durchführen, sondern durften auch an zwei nationalen Fachtagungen Workshops abhalten. In Zusammenarbeit mit unserem Vertrauensanwalt konnten wir zudem an verschiedenen Tagungen und Weiterbildungen mitwirken und so das Bewusstsein der Fachpersonen für die rechtlichen Probleme Armutsbetroffener schärfen. Auch die erste Auswertungsrunde der eingegangenen Feedbacks hat uns gezeigt, dass wir bezüglich des Inhalts und der Qualität der Schulungen auf einem sehr guten Weg sind. Über 80 Prozent der Teilnehmenden finden die Lerninhalte unserer Schulungen wichtig und nützlich für ihren Arbeitsalltag.

Im nächsten Jahr möchten wir die Anzahl der Schulungen steigern und weiter daran arbeiten, Fachpersonen durch die Vermittlung unserer Kompetenzen ein starkes Werkzeug in die Hand zu geben, damit sie ihre KlientInnen optimal beraten und unterstützen können. Und das Wichtigste ist: Letztendlich profitiert dadurch eine viel grössere Anzahl Sozialhilfebeziehernde von der Arbeit der UFS!



Nicole Hauptlin
(lic. iur., Sozialarbeiterin FH), Mitarbeiterin UFS

Rückblick auf das Schwerpunktthema «Beschäftigungsprogramme»

In der Sozialhilfe wird heute jede erwerbslose Person standardmässig verpflichtet, in einem Beschäftigungsprogramm mitzuarbeiten. Wenn die Person sich der Massnahme verweigert, sind die möglichen Sanktionen dramatisch. Es kann sein, dass ihr die Sozialhilfe vollständig gestrichen wird. Umso wichtiger ist es daher, der Funktionsweise von Beschäftigungsprogrammen näher auf den Grund zu gehen.

Die Arbeitsgruppe «Beschäftigungsprogramme» der UFS diskutierte im letzten Jahr die Frage der Beschäftigungsprogramme in historischer, soziologischer und juristischer Sicht. Zudem führte die UFS zwei Veranstaltungen mit ExpertInnen zur Frage der Beschäftigungsprogramme in der Sozialhilfe durch.

Am 11. April 2017 referierte der Sozialpädagoge Tobias Studer zum Thema «Erziehung durch und zur Arbeit? Arbeitsintegration in Jugendheimen auf dem Prüfstand». Studer stellte die Ergebnisse aus einem Forschungsprojekt zur Arbeitsintegration in der stationären Jugendhilfe vor, das er zusammen mit Gisela Hauss und Sevda Günes (Fachhochschule Nordwestschweiz) durchgeführt hatte. Er zeigte auf, dass die in den untersuchten Heim-Werkstätten beschäftigten Jugendlichen Arbeiten leisten müssen, die primär auf Unterordnung, auf

Handlanger- sowie auf repetitive Arbeiten ausgerichtet sind. Gemäss Studer wird in den Werkstätten dem bei den Jugendlichen durchaus vorhandenen Interesse an der Herstellung schöner Produkte viel zu wenig entsprochen. Manches von Studer aufgezeigte kann auf die Bedingungen in Beschäftigungsprogrammen der Sozialhilfe übertragen werden.

Während Tobias Studer die Frage nach Arbeitsprogrammen aus sozialwissenschaftlicher Sicht beleuchtete, warfen Kurt Pärli und Melanie Studer in ihrem Referat vom 21. November 2017 einen juristischen Blick auf die Beschäftigungsprogramme in der Sozialhilfe. Der Titel ihres Referats lautete: «Sozialhilferechtliche Beschäftigungsprogramme. Unter welchen Rahmenbedingungen arbeiten SozialhilfeempfängerInnen?» Gemäss den beiden ReferentInnen sind die rechtlichen Bedingungen von Beschäftigungsprogrammen in der Sozialhilfe noch praktisch überhaupt nicht geklärt. Und es deutet einiges darauf hin, dass die Bedingungen, unter denen Sozialhilfe beziehende Menschen in Beschäftigungsprogrammen arbeiten müssen, den arbeitsrechtlich üblichen Standards nicht genügen. Überprüfungen wären jedenfalls, so die ReferentInnen, dringend geboten.

Die Arbeitsgruppe, die sich ca. 1 Mal im Monat trifft, beschäftigte sich zunächst mit der Einführung von Beschäftigungsprogrammen in der Schweiz vor ungefähr zwanzig Jahren. Rückblickend erscheint es unfassbar, wie eine so einschneidende Sozialhilfe-Massnahme wie die Einführung zwangsweiser Arbeit derart wenig Widerspruch nicht zuletzt von linker Seite erfuhr. Auch die «neue Sozialdemokratie» beförderte, dass Sozialhilfe beziehende Menschen in arbeitsrechtlich ungeklärte, prekäre und oft sinnentleerte Arbeitsverhältnisse auf der Basis eines «Soziallohns» am Existenzminimum gezwungen werden können.



Weiter hat die Arbeitsgruppe sich mit Studien befasst, in denen Beschäftigungsprogramme der Sozialhilfe entweder direkt evaluiert wurden oder die einen Überblick über Evaluationen von Beschäftigungsprogrammen gaben. Es kann aufgrund sowohl internationaler als auch schweizerischer Studien als empirisch erhärtet angesehen werden, dass Beschäftigungsprogramme, statt in die wirtschaftliche Unabhängigkeit zu führen, den Weg (zurück) in den ersten Arbeitsmarkt zusätzlich erschweren. In einer umfassenden Studie des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) wurde bereits 2009 vom sog. «Lock in»-Effekt («Einschliess»-Effekt) von Beschäftigungsprogrammen gesprochen; es wurde gar davon gesprochen, dass keine solche Massnahme zu verfügen die deutlich wirkungsvollste Massnahme darstelle. Offenbar befördern Beschäftigungsprogramme kein integratives, sondern ein auf Sozialdisziplinierung abzielendes Arbeiten, worin die Betroffenen primär unter Beweis stellen müssen, dass sie «pünktlich», «fleissig» und immer «freundlich» sein können. Die Unterstellung fehlender «Basistugenden» be-

deutet für die Betroffenen jedoch nicht «Hilfe», sondern zusätzliche Entmutigung und Stigmatisierung, wenn nicht sogar eine Negativreferenz bei potentiellen Arbeitgebern.

Die Arbeitsgruppe plant eine Publikation mit dem Arbeitstitel «Nullnummer Beschäftigungsprogramme». Damit versucht sie, den Blick über die engere juristische Perspektive hinaus offenzuhalten und auch den sozialpolitischen Kontext sowie den medialen und öffentlichen Diskurs im Auge zu behalten. Nur wenn alle Aspekte der laufenden repressiven Entwicklungen in der Sozialhilfe ins Bewusstsein gehoben werden, besteht eine Chance, die Lage der BezügerInnen von Sozialhilfeleistungen nachhaltig zu verbessern.



Für die Arbeitsgruppe
«Beschäftigungsprogramme»:
Kurt Wyss (Freischaffender Soziologe),
Vorstandsmitglied UFS

Unter welchen Bedingungen wird in sozialhilferechtlichen Beschäftigungsprogrammen gearbeitet?

Eine Erwerbsarbeit ist für die meisten Menschen die wichtigste Einkommensquelle und sie gilt als bedeutendes Mittel sozialer Integration. Bei längerer Erwerbslosigkeit bietet nach den Sozialversicherungen die Sozialhilfe als letztes Auffangnetz ein minimales Einkommen. Diese wird aber durch den Wandel zum aktivierenden Sozialstaat zunehmend an die Teilnahme von Beschäftigungsprogrammen oder Arbeitseinsätzen geknüpft. Doch was geschieht in den Beschäftigungsprogrammen rechtlich genau?

In einem metaphorischen Haus der Arbeitswelten siedeln sich die Arbeitsverhältnisse in Beschäftigungsprogrammen der Sozialhilfe im Kellergeschoss an. Zum einen ist der Weg zurück ins

Erdgeschoss – in ein existenzsicherndes Arbeitsverhältnis im ersten Arbeitsmarkt – unter Umständen lang und aufgrund der steilen Treppe, die gesäumt ist von strukturellen Problemen des ersten Arbeitsmarkts oder persönlichen Problemen, nur schwierig zu bewältigen. Zum anderen ist das Kellergeschoss nur spärlich beleuchtet. Es ist weitgehend ungeklärt, welche (arbeitsrechtliche) Regelung und menschenrechtlichen Schutzbestimmungen für Beschäftigungsprogramme der Sozialhilfe in welcher Ausprägung gelten. In einem vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) unterstützten Forschungsprojekt wird daher derzeit an der Universität Basel und der Hochschule Luzern versucht, Licht ins Dunkle zu bringen.

Denn es stellen sich viele Fragen, die wesentlichen Einfluss auf die Stellung der einzelnen Person haben können. Dies illustriert auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts gut: Die Bundesverfassung enthält in Artikel 12 ein Recht auf Hilfe in Notlagen, das allen Personen in der Schweiz zusteht, ungeachtet davon, ob die Notlage selbstverschuldet ist oder nicht. Gewährt werden Geld- und Sachleistungen, die ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen können, solange eine Person nicht in der Lage ist, für sich selber zu sorgen. Die Mittel, die aus zumutbarer Selbsthilfe erworben werden können, gehen dem Anspruch auf staatliche Unterstützung jedoch vor (Subsidiaritätsprinzip). In einer Serie von Entscheidungen hielt das Bundesgericht fest, dass, wer faktisch und rechtlich die Möglichkeit hat, durch zumutbare Arbeit für sich selbst zu sorgen, keinen Anspruch auf staatliche Unterstützung hat. Auch der Einsatz in einem sozialhilferechtlichen Beschäftigungsprogramm gilt in diesem Sinne als zumutbare Arbeit.

Aber was genau ist denn jetzt eine zumutbare Arbeit in diesem Kontext?

1. Müssen etwa – wie in einem regulären Anstellungsverhältnis – auf der Entschädigung sozialversicherungsrechtliche Beiträge an die AHV/IV, Unfallversicherung etc. abgerechnet werden?
2. Ist es zumutbare Arbeit, wenn keine Entschädigung bezahlt wird?
3. Welche Gesundheitsschutzbestimmungen müssen am Programmplatz eingehalten werden?
4. Kann sich ein Programmteilnehmer auf einen Gesamtarbeitsvertrag berufen?
5. Wie muss ein Programm ausgestaltet sein, damit von günstigen und gerechten Arbeitsbedingungen (Art. 7 UNO-Pakt I) gesprochen werden kann?
6. Gebietet das Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit, wie es in der EMRK und in der ILO-Konvention No. 29 verankert ist, dass die Programme gewissen Standards genügen?



7. Kann auch aus der Behindertenrechtskonvention der UNO (BRK) insbesondere für SozialhilfeempfängerInnen mit gesundheitlichen Problem etwas für die Ausgestaltung der Programmplätze abgeleitet werden?

Auf einige dieser Fragen konnten während der bisherigen Forschungsarbeit bereits Antworten gefunden werden. So ist eine Entschädigung in einem Programm unter Umständen auch sozialversicherungsrechtlich relevant; ein nicht entschädigtes Programm ist zumutbar, aber wer nicht daran teilnimmt, behält den Anspruch auf Nothilfe; sowohl der UNO-Pakt I als auch das Zwangsarbeitsverbot geben gewisse Schranken vor; die BRK gebietet es, auf die Stärken der Betroffenen einzugehen. Diese Antworten weiter zu entwickeln und auch die weiteren Fragen zu behandeln, wird das Projektteam noch bis Sommer 2019 beschäftigen.



Melanie Studer, MLaw RAin, schreibt ihre Doktorarbeit am Lehrstuhl für Soziales Privatrecht der Universität Basel im Rahmen des angesprochenen Forschungsprojekts; für weitere Informationen zum Forschungsprojekt: www.thirdlabourmarket.ch

SKOS-Grundbedarf: Noch hält der Damm – Aber wie lange noch?

Ursprünglich war der Grundbedarf eine wissenschaftliche Grösse

Im Jahre 1998 führte die neu gegründete Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) die noch heute breite Anwendung findenden SKOS-Richtlinien ein. Mit dem sogenannten Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL müssen Sozialhilfebeziehende ihren täglichen Lebensunterhalt bestreiten können. Der Grundbedarf konkretisiert somit das monatliche Existenzminimum, das ein Mensch in der Schweiz zum Leben braucht.

Die Höhe des Grundbedarfs leitete sich aus einer Erhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS) ab, welche die durchschnittlichen Haushaltsausgaben statistisch erfasste. Der Grundbedarf entspricht seit 2005 dem Konsumverhalten der einkommensschwächsten 10 Prozent der Schweizer Haushalte. Die Höhe des Grundbedarfs war also wissenschaftlich und statistisch untermauert.

Die SKOS entfernt sich von den statistischen Grundlagen

Mit der jüngsten Revision der SKOS-Richtlinien (2016/2017) wurde der Grundbedarf von den wissenschaftlichen Zahlen entkoppelt. Denn die aktuelle statistische Erhebung, welche eine Erhöhung des Grundbedarfs auf 1076 Franken verlangte, wurde ignoriert, die SKOS belies den Grundbedarf auf 986 Franken. Und für junge Erwachsene und Grossfamilien wurde der Grundbedarf ohne jede statistische Grundlage deutlich reduziert. So erhält neu ein junger Erwachsener bis zum Alter von 25 Jahren ein Fünftel weniger, und derselbe Mensch erhält dann ab dem 26. Altersjahr plötzlich wieder 20 Prozent mehr. Essen und Kleider kosten aber für Junge und Alte gleich viel.

Mit dieser Abkehr von Wissenschaft und Statistik hat die SKOS gefährlich in ihre eigene «DNA» eingegriffen. Sind sich die Akteure dessen überhaupt bewusst? Denn es war genau die ursprüngliche solide Faktenbasis, die zur damaligen breiten

Akzeptanz des SKOS-Grundbedarfs führte. Heute kann man provokativ fragen, wozu es die SKOS überhaupt noch braucht? Denn für die Bestimmung des Grundbedarfes nach rein politischen Kriterien braucht es keine Fachorganisation. Das können die kantonalen Parlamente auch selber. Die SKOS muss also aufpassen, dass sie sich nicht selber überflüssig macht.

Wildwuchs in den Kantonen

Ganz offensichtlich wurde nun eine Büchse der Pandora geöffnet, und ein verheerendes politisches Signal gegeben, nämlich dass die Höhe des Grundbedarfs verhandelbar ist und nach Gutdünken festgelegt werden kann. Kein Wunder, fühlen sich immer weniger Kantone an die SKOS-Richtlinien gebunden und setzen nach teilweise wilden Kriterien die Höhe der Sozialhilfe selber fest.

Die Kantone Bern, Neuenburg, Appenzell Ausserrhoden und St. Gallen machten die letzte Teuerungsanpassung der SKOS nicht mit. Sie belies den Grundbedarf bei 977 Franken. Im Kanton Luzern erhalten Sozialhilfebeziehende, die vor dem Sozialhilfebezug nicht mindestens eineinhalb Jahre gearbeitet haben, 15 Prozent weniger.

Im Kanton Bern soll der Grundbedarf für alle Sozialhilfebeziehenden um acht Prozent unter die SKOS-Richtlinien gesenkt werden. Junge Erwachsene erhalten 15 Prozent weniger, und wenn sie sich nicht um ihre Integration bemühen, sogar 30 Prozent weniger. Wer keine Amtssprache des Kantons Bern beherrscht, dem droht ebenfalls eine Kürzung um 30 Prozent. Die Folge: Sozialhilfebeziehende, die z. B. die Amtssprache Französisch sprechen, würden mehr Sozialhilfe erhalten als Tessiner, die kein Französisch verstehen!

Im Kanton Aargau wurde kürzlich eine Motion überwiesen, die verlangt, dass der sozialhilferechtliche Grundbedarf nach AHV-Beitragsjahren abgestuft wird: Wer keine Beitragsjahre vorweisen kann, erhält nur minimale Nothilfe (8 bis 10 Fran-

ken pro Tag). Eine weitere Motion will die Sozialhilfeansätze generell um 30 Prozent kürzen. Nur wer von den Behörden als kooperativ eingestuft wird, soll mit einem «Motivationsbonus» wieder auf die normalen SKOS-Ansätze kommen.

Im Kanton Thurgau erhalten junge Erwachsene bis zum 30. Altersjahr maximal einen GBL von 611 Franken pro Monat. Das entspricht nur noch 62 Prozent des SKOS-Grundbedarfs.

Aktuell	in Franken
Waadt	1110
Studie BFS (unterste 10 Einkommensprozent)	1076
Gemäss SKOS-RL (meiste Kantone)	986
St. Gallen, Bern, Regelbetrag	977
Luzern (weniger als 1,5 Jahre Arbeit)	838
Unter 25-Jährige gemäss SKOS-RL	789
Unter 30-Jährige im Thurgau	611
Geplant	in Franken
Bern, Regelbetrag	887
Bern, bis Alter 25 ohne Integrationswillen	690
Bern, keine Kenntnis einer Amtssprache	690
Aargau, «Motivation statt Sanktion»	690
Aargau, keine Beitragsjahre	300

Mit anderen Worten: Mittlerweile existiert ein – positiv formuliert – bunter Strauss an Sozialhilfebeträgen. Weniger positiv formuliert sind diese grossen Unterschiede willkürlich und verfassungswidrig. Sie entbehren einer sachlichen Grundlage und verletzen sowohl den Grundsatz der Gleichbehandlung wie auch das Diskriminierungsverbot. Der Grundbedarf wird so zu einem eigentlichen Jekami, und die Kantone versuchen sich mit originellen Varianten in einem «race to the bottom» gegenseitig zu unterbieten. Die Kürzungen sind teilweise massiv: Denn mit 690 Franken im Monat, sprich 22 Franken im Tag, kann man in der Schweiz vielleicht gerade noch überleben. Aber eine Teilnahme am öffentlichen Leben, soziale Kontakte, sprich das, was das Leben lebenswert macht, liegt nicht mehr drin.

Freihändig festgelegte Sozialhilfe ist verfassungswidrig

In Deutschland wäre eine solche von der empirischen Realität entkoppelte Festsetzung der Sozialhilfe-Ansätze undenkbar. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat am 9. Februar 2010 ein bemerkenswertes Urteil gefällt: Es erklärte die mit der Hartz-IV-Reform eingeführten Regelsätze für Sozialgeldbezüger teilweise für verfassungswidrig. Der Grund dafür war eben genau der, dass die Sozialhilfeansätze ohne statistische Grundlage, sondern «freihändig» und «ins Blaue hinaus» festgesetzt worden waren. Auch in England haben die Gerichte ähnlich entschieden.

Wo ist die Untergrenze?

Es ist zu hoffen, dass auch das Bundesgericht in der Schweiz dem drohenden Dambruch einen Riegel schiebt und eine Untergrenze für das soziale Existenzminimum festlegt. Bereits kann man in jüngsten Entscheiden erste Tendenzen in diese Richtung erkennen. Und es ist zu hoffen, dass es festhält, nach welchen Kriterien der Grundbedarf abgestuft werden darf und nach welchen nicht.

In Zukunft müssten sich die zuständigen Parlamente und Fachbehörden wieder vermehrt an der Statistik und der Realität orientieren. Leider ist damit eher nicht zu rechnen, sondern mit einem sich verstärkenden Sozialhilfewettbewerb. Deshalb sind die Gerichte in der Pflicht, die grundrechtlichen Schranken zu definieren. Denn die Höhe der Sozialhilfe, und damit die Frage, wieviel Geld jemand für ein menschenwürdiges Leben benötigt, ist für die Betroffenen zu existentiell, als dass sie weiterhin freihändig und ins Blaue hinein festgelegt werden darf.



Pierre Heusser
(Dr. iur., Rechtsanwalt),
Vertrauensanwalt UFS

Vorschau 2018 – «Faire Leistungen und faire Verfahren in der Sozialhilfe»

Die Sozialhilfe ist das letzte Netz im System der sozialen Sicherheit der Schweiz. Sie soll Armutsbetroffenen die Existenz sichern und die soziale Teilhabe sowie Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt ermöglichen. In der Schweiz sind rund 300 000 Menschen darauf angewiesen. Bei Fehlentscheiden von Behörden müssen sie sich rasch wehren können. Doch das Gegenteil ist der Fall: Das Sozialhilferecht ist komplex, Armutsbetroffene haben kein Geld für einen Anwalt und mit der UFS existiert schweizweit nur eine auf Sozialhilferecht spezialisierte Rechtsberatungsstelle.

In der gesamten Schweiz sind Kürzungen der Sozialhilfe geplant oder bereits umgesetzt. So erhalten z. B. Sozialhilfebeziehende im Kanton Luzern, die vor dem Sozialhilfebezug nicht mindestens ein- einhalb Jahre gearbeitet haben, lediglich 85% des in den Richtlinien der Schweizerischen Sozialhilfekonferenz (SKOS) vorgesehenen Grundbedarfs. In Bern stehen generelle Leistungskürzungen zwischen 8% und 30% kurz vor der Umsetzung. Generelle Leistungskürzungen werden auch in den Kantonen Aargau und Baselland gefordert.

Fehlentscheide von Behörden und Sozialhilfe- reduktionen gefährden die Existenz von Armutsbetroffenen. Sie gefährden aber auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Schweiz. Die Sozialhilfe als letztes Netz des Sozialsystems leistet

gerade in einer Zeit, in der es immer schwieriger wird eine existenzsichernde Arbeitsstelle zu finden, einen wichtigen Beitrag zum friedlichen Zusammenleben in diesem Land. Davon profitieren auch jene Menschen, die nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind. Deshalb fordert die UFS «faire Leistungen und faire Verfahren in der Sozialhilfe» und macht dies gleich auch zu ihrem Jahresthema 2018.

Dazu gehören unter anderem zwei Veranstaltungen:

Mittwoch, 18. April 2018

ab 18.30 Uhr: UFS-Jahresversammlung.

Im Anschluss daran ab 20 Uhr: Diskussionsveranstaltung «SKOS-Richtlinien unter Druck: Wieviel braucht ein Mensch zum Leben?», mit Markus Kaufmann, Geschäftsleiter der SKOS

Ort: Seebahnstrasse 201 (Eingang via Kanzleistrasse), Gemeinschaftszentrum ABZ, 8004 Zürich

Weitere Informationen unter www.sozialhilfeberatung.ch

Samstag, 17. November 2018

«Sozialhilfe geht Baden! Ein Fest gegen die Armut.» Öffentliche Diskussionsveranstaltung mit Film, Fachleuten und Konzert im Royal in Baden.

Mehr Informationen demnächst unter sozialhilfeberatung.ch und royalbaden.ch.

Dankeschön!

Wir bedanken uns herzlich bei unseren Spendern und Spenderinnen für das Vertrauen, das sie uns entgegenbringen. Erst durch die Geld- und Sachspenden sowie die freiwilligen Aktivitäten vieler sind wir in der Lage, unsere Arbeit fortzuführen und die Fachstelle weiterzuentwickeln.

Mit Geld- und Sachspenden haben uns 2017 unterstützt

• Advo5 Rechtsanwälte • Arcas Foundation • Avina Stiftung • Caritas Schweiz • Lipartner AG • Sozialwerke Pfarrer Sieber • Socialdesign • Solanum-Stiftung • Stiftung SOS Beobachter • Verein Plan B • VPOD Sektion Luftverkehr • Winterhilfe Zürich • Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Uster • Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich Aussersihl • Katholisches Pfarramt St. Niklaus Wil SG • Römisch-Katholische Kirchgemeinde Uster • Reformierte Kirchgemeinde Bülach • Mehrere Privatpersonen

Matronats- und Patronatskomitee der UFS

Folgende Persönlichkeiten unterstützen die UFS mit ihrem Namen:

Stéphane Beuchat, Co-Geschäftsleiter von Avenir Social

Isabelle Bohrer, Leiterin Abteilung Soziales der Gemeinde Murten

Yvonne Feri, SP-Nationalrätin Kanton Aargau

Thomas Gächter, Prof. Dr. iur., Lehrstuhl für Staats- Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht, Rechtswissenschaftliches Institut Universität Zürich

Balthasar Glättli, Nationalrat der Grünen Kanton Zürich

Regina Kiener, Prof. Dr. iur., Lehrstuhl für öffentliches Recht, Universität Zürich

Carlo Knöpfel, Prof. Dr., Dozent an der Fachhochschule Nordwestschweiz, Präsident der Kommission SoSo der SKOS

Verena Mühlethaler, Pfarrerin Offene Kirche St. Jakob Zürich

Giusep Nay, Dr. iur., Alt-Bundesrichter

Katharina Prelicz-Huber, Präsidentin des VPOD Schweiz und Gemeinderätin Stadt Zürich

François Rapeaud, Präsident des Vereins Kinderanwaltschaft Schweiz

Oswald Sigg, Dr. rer. pol., ehemaliger Bundesratssprecher

Silvia Staub-Bernasconi, Prof. Dr. phil I, Sozialarbeiterin und Sozialarbeitswissenschaftlerin

Monika Stocker, Alt-Stadträtin der Stadt Zürich

Peter Streckeisen, Dr., Lehrbeauftragter für Soziologie an der Universität Basel

Jakob Tanner, Prof. em. Dr., emeritierter Professor für Geschichte der Neuzeit und Schweizer Geschichte

Elli von Planta, Ex-Präsidentin der UBS-Arbeitnehmervertretung

Anthony Wright, Dozent FH, Berater BSO

Unterstützen Sie uns! Die UFS ist ein gemeinnütziger Verein und erhält keine staatlichen Gelder. Die Finanzierung erfolgt primär über Spenden und Mitgliederbeiträge.

Unabhängige Fachstelle
für Sozialhilferecht UFS
Pflanzschulstrasse 56
8004 Zürich

Jeder und jede kann Mitglied werden. Die Jahresmitgliedschaft für Privatpersonen beträgt CHF 60 und für Organisationen CHF 300.

Tel. 043 540 50 41
info@sozialhilfeberatung.ch
www.sozialhilfeberatung.ch

Post- und Spendenkonto 60-73033-5
IBAN CH23 0900 0000 6007 3033 5